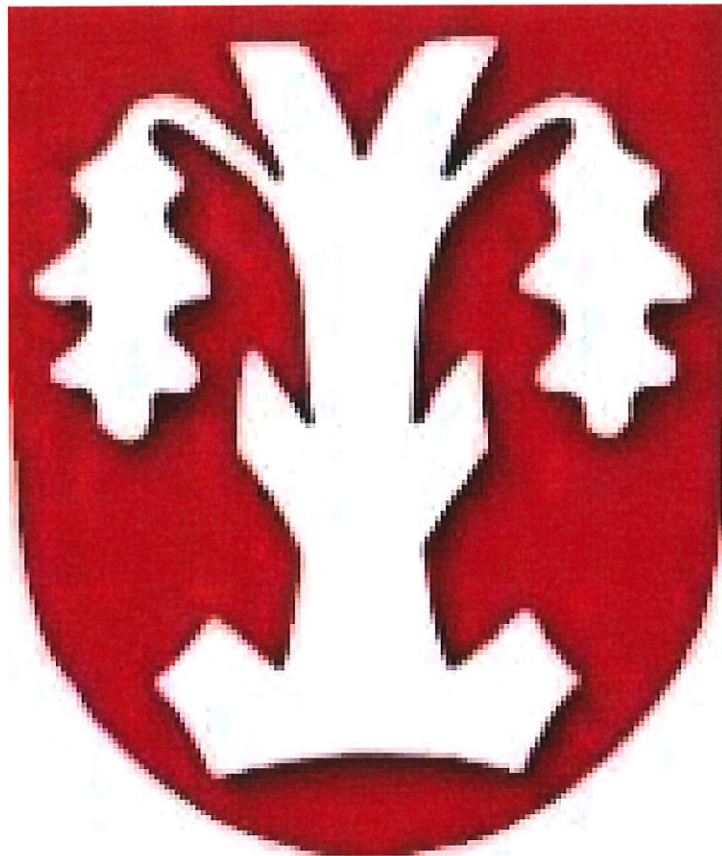


Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der **Gemeinde Schwülper**

vom 19.11.2020



Der vorliegende Lärmaktionsplan (LAP) ist eine

- erstmalige Aufstellung eines Lärmaktionsplans
 - Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom
- Falls es sich um die Überprüfung eines bereits verabschiedeten Lärmaktionsplans handelt:
Ergebnis der Überprüfung des Aktionsplans vom

neine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Schwülper
Amtl. Gemeindeschlüssel: 03151027
Ansprechpartner: Frau Francois
Hauptstraße 11
38179 Schwülper
Tel. 05303/50827-70
info@gemeinde-schwuelper.de
www.gemeinde-schwuelper.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Schwülper liegt im Südwesten des Landkreises Gifhorn zwischen dem Oberzentrum Braunschweig und den Mittelzentren Peine und Gifhorn. Sie besteht aus den Ortsteilen Groß Schwülper, Lagesbüttel, Rothemühle und Walle. Die Gemeinde Schwülper ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Papenteich und hatte nach samtgemeindeeigener Zählung am 02.03.2020 rd. 7.310 Einwohner. Die Gesamtfläche der Gemeinde beträgt 21,0 km². Die Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde beträgt ca. 3.400.

Wesentliche ortsbildprägende Elemente der Ortschaften sind die Flüsse Schunter und Oker. Es handelt sich um Gewässer I. Ordnung. Die Oker und Schunter sind mit ihren Niederungsbereichen als Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt; Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und im Bereich der Oker das Natura 2000/Flora Fauna Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) ergänzen die Festlegungen.

Im Übrigen wird die Gemeinde durch Landwirtschaft und als ländlicher Wohnstandort geprägt. Sie ist dörflich strukturiert. Groß Schwülper weist laut Regionalen Raumordnungsprogramm grundzentralen Teilfunktionen auf und ist sehr gut mit sozialen und schulischen Einrichtungen (Kindergarten, Grundschule und Oberschule, Pflegeheim und Ärzte) ausgestattet. Freizeiteinrichtungen wie Sport- und Tennisplätze konzentrieren sich am Ortsrand. Besonderes Kriterium für die Wohnentwicklung des Ortes ist zudem die gute Einbindung in den öffentlichen Personennahverkehr.

Die Gemeinde ist an das überregionale Straßenverkehrsnetz durch die folgenden Hauptverkehrsstraßen angebunden:

- Bundesautobahn A 2 im Süden mit den beiden Anschlussstellen Braunschweig – Watenbüttel und Braunschweig – Hafen (DTV 87.700, Schwerlastverkehr 19.500 laut Verkehrsmengenkarte 2015 der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr)
- Bundesstraße B 214 im Westen (DTV nördl. der A2 8.700, Schwerlastverkehr 600; (DTV südl. der A2 14.700, Schwerlastverkehr 1.100)
- Landesstraße L 321 durch Groß Schwülper (DTV 6.000, Schwerlastverkehr 200)
- Kreisstraße K 54/ K 104 durch Groß Schwülper
- Kreisstraße K 56 / K 121 durch Walle
- Kreisstraße K 53 durch Rothemühle
- Kreisstraße K 56 / K 57 durch Lagesbüttel.

Die Länge der Hauptverkehrsstraßen beträgt 6,6 km.

Rechtlicher Hintergrund

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

s. Anlage 1

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkartierung

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	400
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	400

L _{Night} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	100
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	100

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L _{DEN}	4,3	200
65 - 75 dB(A) L _{DEN}	1,6	0
über 75 dB(A) L _{DEN}	0,5	0
Summe	6,4	200

Unter folgendem Link können auf dem Kartenserver des Umweltministeriums die Daten der Gemeinde Schwülper eingesehen werden:

<https://urls.niedersachsen.de/1rvj>

Das Ergebnis der Lärmkartierung für die Gemeinde Schwülper kann unter folgenden Download abgerufen werden:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/129572>

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Die im Rahmen der Lärmaktionsplanung (III. Stufe) erfolgten Lärmkartierungen durch das Land Niedersachsen haben ergeben, dass bis zu 400 Menschen tagsüber und bis zu 100 Menschen in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Immissionsgrenzwerte Nacht der Verkehrslärmschutzverordnung ausgesetzt sind.

Keine Menschen sind in der Gemeinde tagsüber oder in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen, hohen Belastungen ausgesetzt.

Des Weiteren sind auch keine Menschen tagsüber oder in der Nacht Schallpegeln unterhalb der Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ausgesetzt.

Da die Werte der 16. BImSchV aufgrund der strategischen Lärmkartierung sowohl am Tag als auch in der Nacht nicht überschritten werden, ist davon auszugehen, dass kein Anspruch gegenüber der Straßenverkehrsbehörde auf ein Einschreiten gegeben ist.

2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Lärmprobleme lassen sich unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit des Gebietes, nicht identifizieren.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Schwülper wurden folgende lärmindernde Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

- Lärmschutzwand entlang der BAB 2 auf der Nordseite vollständig im gesamten Gemeindegebiet.
- Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen in den Bebauungsplänen „Berg II“ in Walle für die K 56 – Hafestraße und „In der Dösse II“ in Groß Schwülper für die L 321 – Hauptstraße (Bau von Schallschutzwänden, Einbau von Schallschutzfenstern).
- Lärmpegelwerte, sofern relevant, werden in den Bebauungsplänen der Gemeinde Schwülper dargestellt.
- Förderung des ÖPNV durch barrierefreien Ausbau aller Bushaltestellen im Gemeindegebiet bis 2021.

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Es sind keine Maßnahmen geplant, da nach Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt werden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Ein „ruhiges Gebiet auf dem Land“ ist ein von der zuständigen Behörde festgelegtes Gebiet, das keinem Verkehrs-, Industrie- und Gewerbe- oder Freizeitlärm ausgesetzt ist.

Als ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

- Naturschutzgebiet Nördliche Okeraue zwischen Hülperode und Neubrück
- Überschwemmungsgebiete Schunter und Oker

In weiteren Planungen, insbesondere der Bauleitplanung, werden diese Festlegungen einbezogen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Bei einer Nichtberücksichtigung ist dieses entsprechend zu begründen.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Es sind zwar gemäß Nummer 2.2 keine Lärmprobleme festgestellt wurden, die Gemeinde Schwülper beabsichtigt jedoch folgende Strategien:

1. Auf Ebene des Landkreises wird darauf hingewirkt, dass zur Reduktion von Verkehrslärm zeitnah eine Sanierung der Ortsdurchgangsstraßen erfolgt.
2. Bei der Aufstellung des Verkehrskonzeptes der Gemeinde Schwülper wird das Thema „Reduktion von Verkehrslärm“ Berücksichtigung finden.
3. Mit Berücksichtigung der Maßnahmenvorschläge des zukünftigen Verkehrskonzeptes wird bei den zuständigen Straßenbausträgern verstärkt darauf hingewirkt, dass auch zur Reduktion von Verkehrslärm innerhalb der Ortslagen der Gemeinde Schwülper die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt wird.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Entfällt, da keine Maßnahmen und Strategien notwendig sind.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP

4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des LAP und der Mitwirkung der Öffentlichkeit am

Bekanntmachung 25.09.2020
Auslegung 05.10.-05.11.2020

4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind als Anlage 2 beigefügt.
Relevante Eingaben und Vorschläge der Öffentlichkeit zum Lärmaktionsplan sind nicht eingegangen.

5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Geschätzter Personalaufwand 1.000 €

6 Evaluierung des LAP

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des LAP werden dabei ermittelt und bewertet.

7 Inkrafttreten des LAP

7.1 Der Lärmaktionsplan ist durch Beschluss/ Entscheidung des Gemeinderates in Kraft getreten am:

23.02.2021

7.2 Die Bekanntmachung durch Aushang erfolgte am: 03.03.2021

7.3 Link zum Aktionsplan im Internet

<https://www.gemeinde-schwuelper.de/index.php/gemeindeverwaltung/ortsrecht>

Schwülper, den 11.03.2021



Bürgermeister
Lestin



Übersicht über Immissionsgrenz- und richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Anlage 2

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als L_{DEN} und L_{Night} dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz und -richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{Night} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt. **Die entsprechenden Indizes sind in der folgenden Tabelle den nationalen Grenz- und Richtwerten in Klammern zugeordnet.**

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ¹		Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ² ,		Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ³		Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁴	
	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

¹ Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

² Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VklBl 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

Die Auslösegrenzwerte wurden gegenüber früherer Festlegungen mit der Verabschiedung des Bundeshaushaltes im März 2010 um 3 dB(A) abgesenkt.

³ Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁴ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn · Schlossplatz 1 · 38518 Gifhorn
FB 8.3

Gemeinde Schwülper
Hauptstraße 11
38179 Schwülper

8 - Bauwesen

Frau Leopold
Kreishaus II, 116
Tel. 05371 82-612
Fax 05371 82-615
Sandra.Leopold@gifhorn.de

Aktenzeichen:
B OPL 2020-97491
03.11.2020

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwülper Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwülper erhalten Sie folgende Stellungnahmen:

Ortsplanung

Gegen den o.a. Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwülper bestehen von hier keine Bedenken.

Untere Bauaufsichtsbehörde

Da gemäß Nr. 3.2. keine Maßnahmen geplant sind, bestehen keine Bedenken.

Kreisstraßenwesen

Gegen Punkt 3.4.3 des Lärmaktionsplans, die Höchstgeschwindigkeit auf Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten generell auf 30 km/h zu beschränken, bestehen vonseiten des Straßenlastträgers wegen der Aufrechterhaltung der Leichtigkeit des Straßenverkehrs Bedenken

Kreisarchäologie

Nach Unterlagen und Wissen der Kreis- und Stadtarchäologie Gifhorn sind in dem geplanten Bereich keine Bodendenkmale bekannt. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen daher aus Sicht der Bodendenkmalpflege keine Bedenken.

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten, die dann unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde / der Kreis- und Stadtarchäologie (Herrn Dr. Eichfeld, Tel. 05371/3014; ingo.eichfeld@gifhorn.de) gemeldet werden müssen (§ 14 Abs. 1 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz - NDSchG). Möglicherweise auftretende Funde und Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 8:30 - 12:00 und 14:00 -
17:00 Uhr
Fr. 8:30 - 12:00 Uhr

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02
Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>
USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

Untere Denkmalschutzbehörde

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde.

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

In der Gemeinde Schwülper sind verschiedenen Baudenkmale zu finden. Je nach geplanter Maßnahme ist eine Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

Untere Boden- und Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der unteren Boden- und Immissionsschutzbehörde ergeben sich keine Hinweise und Anregungen, die über den beschriebenen Umfang bzw. Detaillierungsgrad hinausgehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Leopold



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Gemeinde Schwülper
Hauptstraße 11

38179 Schwülper



Bearbeitet von
Herr Klaeden

E-Mail
Wolfgang.klaeden@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22/31231-Lärmaktionsplan
2020

Durchwahl (0 53 31) 85 87-152

Wolfenbüttel
04.11.2020

Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwülper

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz

- Anlagen: 1) Verfügung der NLStBV zum Anspruch auf Lärmsanierung vom 19.01.2017
2) Verfügung der NLStBV zur Variantenuntersuchung von aktiven
Lärmschutzmaßnahmen vom 10.04.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange nehme ich wie folgt Stellung:

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) hat in der ersten Jahreshälfte 2018 gemeinsam mit der ZUS LLGS, dem Niedersächsischen Städte und Gemeindebund (NSGB) und dem Niedersächsischen Städtetag (NST) mehrere regionale Informationsveranstaltungen zur Lärmaktionsplanung durchgeführt. Darin wurden die von der Lärmkartierung betroffenen Städte und Gemeinden über die Frist für die Abgabe des Lärmaktionsplanes (18.07.2018, Aufschub bis 15.11.2018 möglich) sowie über Hinweise für die Erstellung eines Muster-Lärmaktionsplanes informiert.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen unter dem Gesichtspunkt der Lärmsanierung durchzuführen. Nach § 47d Abs. 1 BImSchG sind die Gemeinden als Aufsteller zuständig für die Festlegung der Maßnahmen in Lärmaktionsplänen. Gleichzeitig haben die zuständigen Träger öffentlicher Verwaltung (bei Lärmsanierung die Straßenbauverwaltung) nach § 47 d Abs. 6 i.V.m. § 47 Abs. 6 BImSchG, die in den Lärmaktionsplänen festgelegten Maßnahmen, bei ihren Planungen zu berücksichtigen, sofern diese rechtsfehlerfrei aufgenommen und nach Fachrecht zulässig sind. Diese Lärmsanierung ist eine freiwillige Leistung des Bundes für die Bundesfernstraßen auf der Grundlage haushaltsrechtlicher Regelungen. Für Landesstraßen gibt es eine derartige Regelung nicht. Voraussetzung ist allerdings, dass einer der im Bundeshaushalt festgelegten Auslösewerte überschritten wird.

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude
Sophienstraße 5
38304 Wolfenbüttel

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 53 31) 85 87-101
Telefax
(0 53 31) 85 87 -299

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE58 2073 0010 3003 1300 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

Als Auslösewerte der Lärmsanierung sind seit dem 01.08.2020 im Bundeshaushalt die Werte 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen, in reinen und allgemeinen Wohngebieten sowie Kleinsiedlungsgebieten und 66 dB(A) tags und 56 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten festgelegt.

Damit die von den Gemeinden in ihren Lärmaktionsplänen festgelegten Lärmschutzmaßnahmen von der Straßenbauverwaltung im Rahmen der Lärmsanierung auch umgesetzt werden können, ist es erforderlich, dass die Gemeinde Schwülper eine schalltechnische Untersuchung durchführt, die den Grundsätzen einer Lärmsanierung der Straßenbauverwaltung entspricht. Dabei sollten die Gemeinden die Straßenbauverwaltung frühzeitig beteiligen.

Wesentliche Vorgaben für eine schalltechnische Untersuchung zur Lärmsanierung an Bundesfernstraßen sind insbesondere:

- Berechnungen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90)
- Berücksichtigung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)
- Aufstellung der Unterlagen nach den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE 2012)
- Kostenberechnungen nach dem Handbuch Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen (AKVS 2014)
- Verfügung der NLStBV zum Anspruch auf Lärmsanierung vom 19.01.2017
- Verfügung der NLStBV zur Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen vom 10.04.2018

Da die Gemeinden die Ingenieurbüros beauftragen, wird empfohlen, für die Planung von Maßnahmen Ingenieurbüros zu beauftragen die bereits für die Straßenbauverwaltung tätig waren. Der Abstimmungsbedarf würde hierdurch relativ gering ausfallen.

Entsprechend ihrem Lärmaktionsplan verursacht die, im Gebiet der Stadt Königslutter verlaufende BAB A2 und die Landesstraße L 321 keine Maßnahmen zur Lärminderung. Somit sind zur Zeit keine schalltechnischen Untersuchungen zur Lärmsanierung, wie oben beschrieben notwendig. Sollten jedoch bei der zukünftigen Aktualisierung des Lärmaktionsplanung solche Untersuchungen notwendig werden, sind die oben genannten Vorgaben und die Mitwirkung der Straßenbauverwaltung zwingend erforderlich.

Zu den unter Pkt. 3.4 „Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen“ beschriebenen Maßnahmen ist folgendes anzumerken:

Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortslage Schwülper auf 30 km/h

Verkehrsbeschränkungen aus Lärmschutzgründen, z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, wie sie unter Pkt. 5.1 beschrieben sind, sind möglich, jedoch sind sie gemäß § 45 Abs. 9 StVO nur dort zulässig, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach den "Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV)" vom 23. November 2007 ist maßgeblich, ob die Lärmbeeinträchtigung jenseits dessen liegt, was unter Berücksichtigung der Belange des Verkehrs im konkreten Fall als ortsüblich hingenommen werden muss. Dabei sind grundsätzlich die nach Gebieten und Tageszeiten gegliederten Richtwerte unter Nummer 2.1 der Richtlinie

zugrunde zu legen. Diese Richtwerte liegen 6 dB(A) über den Auslösewerten der oben genannten Lärmsanierungswerte. Auch soll nach Nummer 2.3 eine Pegelminderung um 3,0 dB(A) durch die straßenverkehrsrechtliche Maßnahme bewirkt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Klaeden



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Per E-Mail

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Regionale Geschäftsbereiche

Bearbeitet von
Marco Söhring

E-Mail
marco.soehring@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22/31260

Durchwahl 0511 3034-
2131

Hannover
10.04.2018

Muster für die Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, Fassung 2018-03

Bezug: Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen vom 20.01.2017, Az.: 22/31260

Anlagen:

- Hinweise zum Muster für den Variantenvergleich von aktiven Lärmschutzmaßnahmen
- Excel-Mappe „Muster Variantenvergleich GLK.xls“ bestehend aus den Blättern:
 - 1 - EP-Herstellung
 - 2 - EP-Erhaltung
 - 3 - Massen
 - 4 - Variantenvergleich
- Vorlagen für SoundPLAN-Expertentabellen:
 - GLK VA1 – Lärmsanierung.ntt
 - GLK VA2 - Lärmvorsorge (Neubau).ntt
 - GLK VA3 - Lärmvorsorge (WesÄ).ntt

Die Verfügung vom 20.01.2017 zur Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen wurde von mir überarbeitet und liegt nun als Fassung 2018-03 vor.

Grundlage bleibt weiterhin das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 13. Mai 2009 – BVerwG 9 A 72.07 –, nach dem die Unverhältnismäßigkeit der Kosten aktiven Lärmschutzes nicht aus den erheblich billigeren Entschädigungen für passiven Lärmschutz herzuleiten sei. Grundsätzlich sei zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Erweise sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, seien schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln.

Rein technisch unterscheidet sich die Fassung 2018-03 nicht von der Fassung 2017. Es wird weiterhin jeder Fassadenabschnitt eines Gebäudes ausgewertet. Schutzfälle und Lautheitsgewicht werden mit Bezug zur Fassadenlänge gewichtet. Die unveränderten Vorlagen für die Auswertung mittels Expert-Tabellen in SoundPLAN liegen dieser Verfügung ebenso bei wie eine Excel-Tabelle als Muster für den Variantenvergleich von Lärmschutzmaßnahmen.

Dienstgebäude/
Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 3034-01
Telefax
0511 3034-2099

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE64 2073 0010 3003 0100 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

Diese Excel-Tabelle wurde dahingehend überarbeitet, dass nunmehr Kosten für Irritationsschutzwände und Kollisionsschutzzäune, welche aus umweltfachlichen Gründen im Bereich von möglichen Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen sind, gegengerechnet werden können. Als Lärmschutzkosten werden in solchen Fällen nur die Mehrkosten der Lärmschutzanlagen angerechnet. Die sich daraus ergebende Steigerung der Effizienz bitte ich möglichst frühzeitig bei der Variantenbetrachtung zu berücksichtigen.

Überarbeitet wurden ferner die allgemeinen Hinweise zur Bestimmung der Vorzugsvariante. Schon in den beiden vorherigen Fassungen dieser Verfügung wurde darauf hingewiesen, dass nicht zwangsläufig die Variante mit dem besten Verhältnismäßigkeitswert als Vorzugsvariante zu wählen ist und dass der obere Orientierungswert von 20.000 € pro Schutzfall kein fester Grenzwert ist. Diese Vorgaben wurden jedoch teilweise sehr unterschiedlich ausgelegt. Ziel dieser Verfügung ist es, die Spielräume bei der Variantenwahl deutlicher darzustellen und damit in Zweifelsfällen die Grenze der Verhältnismäßigkeit zu Gunsten der Betroffenen in Richtung mehr aktiver Lärmschutz zu verschieben.

Dafür wurden folgende Präzisierungen vorgenommen:

- Wenn beim Vollschutz die Kosten pro Schutzfall unter 10.000 € liegen, kann er ohne weitere Variantenuntersuchung als Vorzugsvariante gewählt werden – sofern keine anderen Belange dagegen sprechen.
- Wenn bei der Variantenuntersuchung mehrere Varianten einen ähnlichen Verhältnismäßigkeitswert aufweisen, ist möglichst die zu wählen, die davon die höchste Effektivität aufweist.
- Der obere Orientierungswert wird auf 25.000 € pro Schutzfall angehoben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Betrag auch überschritten werden darf, wenn die Umstände des Einzelfalles es sinnvoll erscheinen lassen.

Die beiliegenden „Hinweise zum Muster für den Variantenvergleich von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, Fassung 2018-03“ bitte ich zu beachten.

Meine Verfügung vom 20.01.2017 zur Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen hebe ich hiermit auf. Neuen Entwürfen bitte ich die Fassung 2018-03 zugrunde zu legen. Bei laufenden Planungen ist unter Berücksichtigung des jeweiligen Planungsstandes zu überprüfen, ob sich eine Anpassung auf die Fassung 2018-03 empfiehlt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Piroutek



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Per E-Mail

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Regionale Geschäftsbereiche

Bearbeitet von
Marco Söhring

E-Mail
marco.soehring@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
22/31262

Durchwahl 0511 3034-
2131

Hannover
19.01.2017

Anspruch auf Lärmsanierung

Voraussetzung für den Anspruch auf Lärmsanierung ist nach Nr. 37.1 VLärmSchR 97, dass der Beurteilungspegel einen der im Bundeshaushalt festgelegten Grenzwerte übersteigt. Bei dieser Überprüfung ist nach Nr. 37.3 (2) die vorhandene Verkehrsmenge (Analyse) zu Grunde zu legen. Der Umfang der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen ist hingegen für die künftige Verkehrsmenge (Prognose) zu bemessen.

Nicht eindeutig geregelt ist, wie differenziert die Anspruchsermittlung an einem Objekt durchzuführen ist. Die häufig verwendeten SoundPLAN-Expertentabellen sehen eine auf den einzelnen Immissionsort bezogene Auswertung vor. Zu Anzahl und Lage der Immissionsorte gibt es jedoch keine konkreten Vorgaben in den einschlägigen Richtlinien RLS-90 oder VLärmSchR 97. Lediglich die Höhenlage des Immissionsortes wird dort definiert.

Durch die nicht vorgegebene Lage der zu untersuchenden Immissionsorte hängt es bis zu einem gewissen Grad von der Vorgehensweise des Bearbeiters ab, ob eine Fassade als sanierungsbedürftig einzustufen ist oder nicht. Gleichzeitig erscheint es wenig nachhaltig, wenn eine Fassade eines Gebäudes saniert wird, während eine andere Fassade, bei der die Sanierungsbedürftigkeit unter Prognosebedingungen bereits absehbar ist, nur deshalb außen vor bleibt, weil in der Analyse die Sanierungsgrenzwerte eingehalten werden – egal wie knapp.

In Anlehnung an die Handhabung der wesentlichen Änderung (siehe Verfügung vom 30.09.2016, Az.: 22/31261) wird daher festgelegt, dass auch der Anspruch auf Lärmsanierung künftig objektbezogen ermittelt wird. Der Anspruch auf Lärmsanierung kann demnach für ein Objekt insgesamt als erbracht angesehen werden, wenn für einen Zeitraum (Tag oder Nacht) an einem Immissionsort dieses Objektes die Grenzwerte der Lärmsanierung unter Analysebedingungen überschritten werden. Nach Feststellung des Sanierungsanspruches, sind am gesamten Objekt die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen unter Prognosebedingungen bezogen auf die Lärmsanierungsgrenzwerte zu bemessen.

Die bis dato geltenden Rahmenbedingungen der Lärmsanierung bleiben unverändert bestehen:

- $D_{Stro} - 2 \text{ dB(A)}$ im Vorgriff auf eine spätere Erneuerung der Deckschicht – oder bessere Lärmminde- rung, falls vorhanden
- 25 % Eigenanteil bei verbleibendem passivem Lärmschutz

Dienstgebäude/
Göttinger Chaussee 76 A Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
30453 Hannover Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0511 3034-01
Telefax
0511 3034-2099

E-Mail
Poststelle@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H
Überweisung im Bundesfernstraßenbau
UniCredit Bank - HVB Settlement EAC10
IBAN: DE64 2073 0010 3003 0100 10 SWIFT-BIC: HYVE DE MME10

- Entschädigung der Außenwohnbereiche nach den Grundsätzen der Aufopferung

Die SoundPLAN-Expertentabellen zur Lärmsanierung wurden entsprechend dieser Vorgaben überarbeitet und werden zeitnah im Zusammenhang mit einer Änderung der Variantenuntersuchung von aktiven Lärmschutzmaßnahmen versandt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Köhler

Von: Sievers, Hauke <Hauke.Sievers@regionalverband-braunschweig.de>

Gesendet: Dienstag, 13. Oktober 2020 15:32

An: Francois, Cosima <Cosima.Francois@gemeinde-schwuelper.de>; info@gemeinde-schwuelper.de

Cc: Haßelmann, Detlef <Detlef.Hasselmann@regionalverband-braunschweig.de>

Betreff: WG: Lärmaktionsplan Gemeinde Schwülper Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Frau François,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange wurde der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen des Lärmaktionsplan der Gemeinde Schwülper zu einer Stellungnahme aufgefordert. Der Regionalverband hat den politischen Auftrag erhalten die Streckenreaktivierung für den SPNV zwischen Braunschweig und Harvesse zu prüfen. Es handelt sich dabei um die Strecke 1722 zwischen Wipshausen und Braunschweig-Gliesmarode, die südwestlich der Gemeinde Schwülper verläuft und an die unter anderem das Volkswagen Logistikzentrum Harvesse an der Wendeburger Straße sowie das Abfallentsorgungszentrum ALBA in Watenbüttel angeschlossen ist. Meines Wissens nach liegt die Eisenbahnstrecke nicht im Bereich der Gemeinde Schwülper. Im Lärmaktionsplan ist sie unter 1.2 „Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraße, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind“ ebenfalls nicht aufgeführt. Hätte eine mögliche Einführung von Schienenpersonennahverkehr auf der Strecke Auswirkungen auf den von Ihnen aufgestellten Lärmaktionsplan bzw. sollte eine solche mögliche Reaktivierung dort berücksichtigt werden?

Ich freue mich über Ihre Rückmeldung und stehe bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.
Hauke Sievers

Abteilung Regionalverkehr

Telefon 0531 24262-48

hauke.sievers@regionalverband-braunschweig.de



Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2 | 38122 Braunschweig
www.regionalverband-braunschweig.de

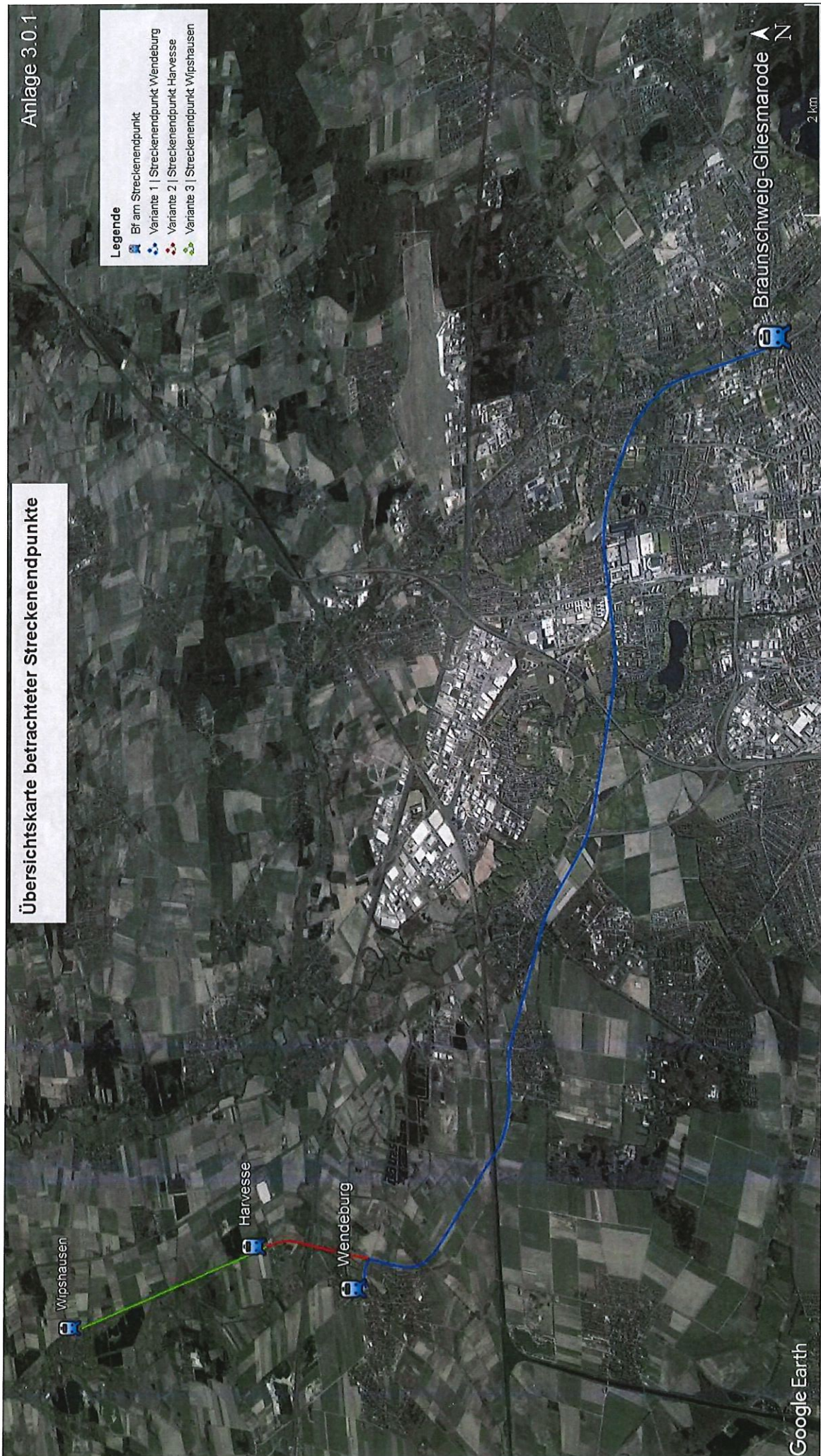
Bitte prüfen Sie, ob diese Mail ausgedruckt werden muss.

Übersichtskarte betrachteter Streckenendpunkte

Anlage 3.0.1

Legende

- BF am Streckenendpunkt
- Variante 1 | Streckenendpunkt Wendeburg
- Variante 2 | Streckenendpunkt Harvesse
- Variante 3 | Streckenendpunkt Wipshausen



Google Earth